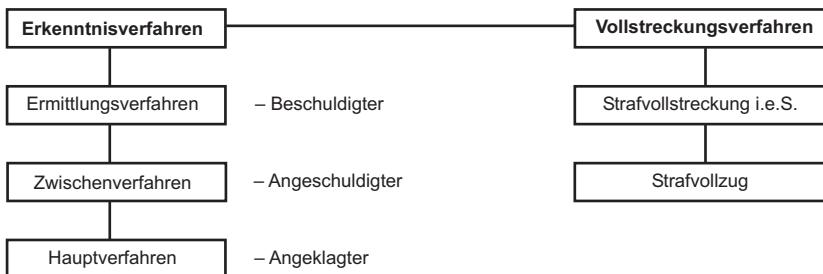


## 2. Teil

### Ablauf des Verfahrens

#### Übersicht 2



#### A. Das Erkenntnisverfahren

##### Fall:

- 2 E.P. schreibt in einer Gaststätte auf einen Bierdeckel: „Der Wirt gießt Neigenbier in die Gläser und zapft frisches Bier dazu. Dies serviert er den Gästen als frisches Bier.“ Den Bierdeckel gibt er dem ihm bekannten PB, der sich ebenfalls als Guest in der Gaststätte befindet. Nach zwei Tagen erscheint E.P. bei der Polizei und will die Anzeige zurücknehmen (siehe auch *Brodag*, BT 15., RN 6).

##### I. Allgemeines

- 39 Das **Ermittlungsverfahren** beginnt i. d. R. gemäß § 160 I, wenn die StA durch Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat erfährt. Das Gleiche gilt für die Polizei gemäß § 163 I 1, die dieses Verfahren überwiegend einleitet. Beantragt die StA, das Hauptverfahren zu eröffnen, beginnt das **Zwischenverfahren**, § 199 ff. Es liegt in der Hand des Richters, der darüber entscheidet. Der Beschuldigte wird zum Angeschuldigten, s. § 157. Das **Hauptverfahren** beginnt mit dem Eröffnungsbeschluss des Richters, §§ 213 ff. Es umfasst die gesamte Verhandlung einschließlich des Rechtsmittelverfahrens bis zur Rechtskraft der Entscheidung. Die Entscheidung ist i. d. R. ein Urteil.<sup>57</sup> Der Beschuldigte wird zum Angeklagten. Das

<sup>57</sup> Eine weitere gerichtliche Entscheidung ist der **Beschluss**, er ergeht ohne mündliche Verhandlung.

**Vollstreckungsverfahren** dient dazu, die Maßnahmen, die gegen den Angeklagten verhängt worden sind, durchzusetzen. Es liegt in der Hand der StA.

Unter einer **Strafanzeige** ist die Mitteilung eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts an eine zur Verfolgung berufene Behörde zu verstehen. Sie kann von jedermann (auf Geschäfts-, Prozessfähigkeit pp. kommt es nicht an, somit kommen auch Kinder, Geisteskranke, Betrunkene pp. in Betracht) in jeder Form erstattet werden, z. B. mündlich oder schriftlich, egal auf welchem Träger, z. B. **Fall 2.** Das bedeutet, teilt jemand einen entsprechenden Sachverhalt der Polizei mit, ist sie verpflichtet, s. RN 80, tätig zu werden, denn damit liegt schon eine Anzeige vor. Der Anzeigerstatter kann diese im Gegensatz zum Strafantrag, s. RN 29, nicht zurücknehmen, s. **Fall 2.**

Eine Anzeigepflicht, ausgenommen § 138 StGB<sup>58</sup>, besteht für Private nicht. Anders für PB im Dienst s. weiter RN 81. Auch für Amtsträger, die nicht zur Strafverfolgung berufen sind, besteht grds. keine Anzeigepflicht. Anders, wenn spezielle gesetzliche Regelungen bestehen, s. z. B. § 159 für Gemeindebeamte und § 183 GVG für Richter oder § 28 III WDO für den Dienstvorgesetzten eines Soldaten. Es genügen beamtenrechtliche Dienstvorschriften. Eine Anzeigepflicht dieses Personenkreises besteht auch bei erheblichen Straftaten, wenn eine disziplinare Ahndung nicht ausreicht und/oder nicht in Betracht kommt und eine strafrechtliche Verfolgung im öffentlichen Interesse geboten ist.<sup>59</sup>

Neben dem Anzeigerstatter ist der **Antragsteller** zu unterscheiden. Dies ergibt sich aus § 171, „Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage“. Hierunter ist nicht der Strafantrag i. S. der §§ 77 ff. StGB zu verstehen, sondern jede Anzeige, die über die bloße Wissensmitteilung hinaus erkennbar das Begehen einer Strafverfolgung enthält. Einen solchen Antrag kann jedermann stellen.<sup>60</sup> Der Antragsteller ist gemäß § 171 in jedem Fall zu bescheiden, nicht aber der Anzeigerstatter, wenn er kein persönliches Interesse an der Strafverfolgung hat.

Das **Klageerzwangungsverfahren** ist in den §§ 172 bis 177 geregelt. Es ermöglicht dem Verletzten bei einem unabhängigen Gericht überprüfen zu lassen, ob die StA das Legalitätsprinzip eingehalten hat.

Da bereits im Ermittlungsverfahren in Grundrechte eingegriffen werden kann, ergibt sich hier die Frage des **Rechtsschutzes gegen strafprozessuale Grundrechtseingriffe**. In der StPO finden sich nur vereinzelt Regelungen, s. §§ 98 II 2, 161a III 1, 81b 2. Alt i. v. m. § 42 VwGO; über eine auch analoge Anwendung sowie über § 23 I 1 EGGVG wird Rechtsschutz gewährt, s.a. § 101 VII. Gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters ist die Beschwerde zulässig, § 304, s. a. RN 54.

58 S. Brodag, BT 2., RN 144 ff.

59 RGSt 73, 266.

60 Roxin, § 37 RN 10.

## II. Das Ermittlungsverfahren

- 44 Das Ermittlungsverfahren soll der StA die Entscheidung ermöglichen, ob sie die öffentliche Klage erhebt oder nicht, d. h. es soll festgestellt werden, ob ein **hinreichender Tatverdacht**, s. RN 445, bezüglich eines bestimmten Beschuldigten besteht, §§ 170 I, 203. Die StA hat den Sachverhalt zu erforschen. Sie hat dabei alle belastenden wie entlastenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen und entsprechend Beweis zu erheben, s. § 160.
- Zwar liegt das Ermittlungsverfahren in den Händen der StA, s. RN 66, tatsächlich werden die Ermittlungen aber im Wesentlichen von der Polizei selbstständig geführt, die den Vorgang nach Abschluss der Ermittlungen an die StA abgibt.
- 45 Die Strafverfolgung ist einzuleiten, soweit der **einfache Tat-**, bzw. **Anfangsverdacht** vorliegt, § 152 II, „tatsächliche Anhaltspunkte“, s. RN 79.
- 46 Das Ermittlungsverfahren ist grds. **geheim**. Allerdings wird dieser Grundsatz durch Beteiligungsrechte des Beschuldigten bzw. des Verteidigers durchbrochen, s. §§ 168c II, 168d I.
- 47 Der Verteidiger, nicht der Beschuldigte, hat ein **Akteneinsichtsrecht** schon im Ermittlungsverfahren. Eine Versagung ist nur als Ausnahme zulässig, und zwar bei Gefährdung des Untersuchungszwecks, § 147, s. a. Nr. 182 – 189 RiStBV. Dem Beschuldigten, dem kein Verteidiger zur Seite steht, können, gem. § 147 VII, Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden, soweit der Untersuchungszweck dadurch nicht gefährdet werden könnte und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.
- 48 Sind die Ermittlungen soweit abgeschlossen und erwägt die StA, Klage zu erheben, vermerkt sie den Abschluss der Ermittlungen in den Akten, § 169a, sog. **Abschlussvermerk**. Das Ermittlungsverfahren endet mit der Einstellung des Verfahrens oder der Erhebung der öffentlichen Klage. Möglich ist der Antrag auf Aburteilung im **beschleunigten Verfahren**, s. die §§ 417, 418 III, der Antrag auf Erlass eines **Strafbefehls**, §§ 407 I, 409, sowie die **Nachtragsanklage** gemäß § 266 II.

Die **Rechtshängigkeit** beginnt mit der Eröffnung des Hauptverfahrens, § 203, oder einem ihm gleichstehenden Akt.<sup>61</sup>

## III. Das Zwischenverfahren

- 49 Das Zwischenverfahren wird eingeleitet, indem die StA die öffentliche Klage erhebt, die Anklageschrift beim zuständigen Gericht einreicht und die Akten vorlegt, §§ 170, 199 II. Es handelt sich um eine gerichtliche Entscheidung darüber, ob das Hauptverfahren eröffnet werden soll, §§ 199 – 211. Nur im Rahmen des beschleunigten Verfahrens, §§ 417 – 420, s. RN 62,

---

61 BGH, NJW 1960, 544.

wird die Hauptverhandlung unmittelbar nach Abschluss der Ermittlungen durchgeführt.

Das Zwischenverfahren endet mit der Entscheidung, ob das Hauptverfahren eröffnet wird (durch **Eröffnungsbeschluss**).

## IV. Das Hauptverfahren

Das Hauptverfahren besteht aus zwei Teilen: der Vorbereitung der Hauptverhandlung und der Hauptverhandlung selbst. Entschieden wird über Schuld oder Unschuld des Angeklagten. Alle Beweise müssen nach dem Prinzip der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, s. RN 21ff., nach den Regeln des Strengbeweises, s. RN 86, und unter Kontrolle der Öffentlichkeit, s. RN 24 ff., erhoben werden. Am Ende steht der Spruch des Gerichts, der in Rechtskraft erwächst. Es handelt sich i. d. R. um ein Urteil, das nur aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung gewonnen werden darf, § 261.

50

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf zur Sache durch den vorsitzenden Richter. Er stellt fest, ob der Angeklagte, sein Verteidiger, Zeugen und Sachverständige anwesend und ob die Beweise herbeigeschafft worden sind. Im Anschluss daran werden die Zeugen belehrt, diese müssen anschließend den Gerichtssaal verlassen.

Haben die Zeugen den Gerichtssaal verlassen, erfolgt die Vernehmung des Angeklagten zur Person. Anschließend verliest der Sta den Anklagesatz. Nunmehr belehrt der vorsitzende Richter den Angeklagten im Hinblick Aussagefreiheit. Sagt der Angeklagte aus, erfolgt seine Vernehmung zur Sache. Im Anschluss an die Vernehmung des Angeklagten erfolgt die Beweisaufnahme. Hierzu zählt die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch den Vorsitzenden. Dieser hat aber die Pflicht, dem Sta, Angeklagten und dessen Verteidiger sowie den Beisitzern des Gerichts zu gestatten, Fragen unmittelbar an den Zeugen zu richten. Der Angeklagte und auf Verlangen StA und Verteidiger können Erklärungen abgeben, § 257. Zur Beweisaufnahme gehört der Augenschein, s. RN 127. Die Reihenfolge der Beweisaufnahme erfolgt ausschließlich nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten des Gerichts.

Die Leitung der Hauptverhandlung und die Beweisaufnahme erfolgen grds. durch den Vorsitzenden des erkennenden Gerichts, § 238 I. Er übt die **Sitzungspolizei** aus, § 176 GVG.

51

Die Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen erfolgt grds. durch den Vorsitzenden, § 238 I, daneben haben die Beisitzer, die StA, der Angeklagte und sein Verteidiger ein Fragerrecht, § 240

Das Fragerrecht kann nur unter sehr begrenzten Voraussetzungen entzogen werden, z. B. wenn Fragen sachfremd oder ungeeignet sind. Eine Frage ist **sachfremd**, wenn verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden und sich nicht auf den Prozessstoff beziehen; sie ist **ungeeignet**, wenn sie in tatsächlicher

Hinsicht nichts zur Wahrheitsfindung beitragen kann oder aus rechtlichen Gründen nicht gestellt werden darf<sup>62</sup>, z. B. Frage nach dem Wohnort im Fall des § 68 II, III oder entehrende Frage.<sup>63</sup>

Ein **Kreuzverhör**, d. h. Sta und Angeklagter vernehmen zuerst die von ihm benannten Zeugen, ist möglich, §§ 239 II, 241 II, wird aber in der Praxis kaum wahrgenommen.<sup>64</sup>

**52** Es besteht der Grundsatz der **richterlichen Beweisaufklärungspflicht** (Untersuchungsgrundsatz), § 244 II s. RN 7. D. h. das Gericht hat im Rahmen des Strafprozessrechts zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Es ist also an Anträge anderer Prozessbeteiligter nicht gebunden. **Beweisbedürftig** sind alle entscheidungserheblichen Tatsachen, die der Angeklagte nicht glaubhaft eingestehst und über Erfahrungssätze, die nicht allgemeingültig sind.

Die übrigen Prozessbeteiligten, insbesondere der Angeklagte, können aber an der Beweiserhebung mitwirken, indem sie einen **Beweisantrag** stellen.

Möglich ist ein sog. **Beweisermittlungsantrag**, d. h. eine bloße, den Erfordernissen eines Beweisantrages nicht entsprechende Anregung an das Gericht, weitere Beweishandlungen zur Aufklärung der Schuld und Straffrage vorzunehmen. Dem Beweisermittlungsantrag braucht das Gericht grds. nicht zu folgen, es sei denn, es würde damit gegen die Aufklärungspflicht verstößen.<sup>65</sup>

**53** Im Anschluss an die Beweisaufnahme folgen gem. § 258 die Ausführungen und Anträge der StA und des Verteidigers, die sogenannten **Plädoyers**, und zwar beginnt der Sta, es folgt der Angeklagte bzw. der Verteidiger – in der Gerichtspraxis ist es der Verteidiger –. Unabhängig davon hat der Angeklagte immer das letzte Wort, s. § 258 III.

Das Gericht zieht sich anschließend zur Beratung und Abstimmung zurück. Hat es das Urteil gefunden, wird die Urteilsformel schriftlich festgelegt. Das Gericht betritt dann den Gerichtssaal und verliest mündlich die Urteilsformel. Es erfolgt eine mündliche Urteilsbegründung, § 268. Das Urteil mit Begründung geht später den Prozessbeteiligten schriftlich zu. Die Sitzung endet mit der Rechtsmittelbelehrung, § 35a.

Um das Verfahren zu beschleunigen bzw. zu vereinfachen, z. B. bei komplizierten Wirtschaftsstrafsachen, Serientaten pp., ist eine **Verständigung** der Verfahrensbeteiligten zulässig, s. § 257c.

---

62 BGHSt 21, 334, 360.

63 BGHSt 2, 284, 289.

64 Es handelt sich um ein im anglo-amerikanischen Rechtskreis übliches Verfahren, ist dem deutschen Prozess hingegen fremd, da die Sachaufklärung in den Händen des Vorsitzenden bzw. des Gerichts liegt, s. Meyer-Goßner, § 239 RN 1.

65 Roxin, § 43 RN 8.

## B. Die Rechtsbehelfe

Unter Rechtsbehelf versteht man jedes von der Rechtsordnung in einem Verfahren zugelassene Gesuch, mit dem eine behördliche bzw. gerichtliche Entscheidung angefochten werden kann. Zu unterscheiden sind förmliche und formlose Gesuche. Zu den formlosen Gesuchen gehören z. B. Einspruch, Erinnerung, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde.

„Falsche“ Urteile können durch das erkennende Gericht nach Abschluss ihrer Verkündung grds. nicht mehr berichtigt werden. In diesen Fällen haben die StA oder der Angeklagte nur die Möglichkeit, durch Rechtsbehelfe eine Änderung der Entscheidung herbeizuführen.

**Außerordentliche Rechtsbehelfe** durchbrechen die Rechtskraft, zu ihnen zählen die Wiederaufnahme des Verfahrens, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Verfassungsbeschwerde, Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 90 ff. BVerfGG. Möglich ist auch eine Individualbeschwerde nach Art. 34 f EMRK.

Zu den **ordentlichen Rechtsbehelfen** gehört das **Rechtsmittel**, mit dem erreicht werden kann, dass ein höheres Gericht die Entscheidung nachprüft. Möglich ist die Beschwerde, die Berufung und die Revision, die in den §§ 296 ff. geregelt sind. Die Rechtsmittel haben im Gegensatz zu den anderen Rechtsbehelfen einen **Evolutiveffekt**, das bedeutet, dass die Sache durch das Rechtsmittel vor die höhere Instanz gebracht wird, z. B. vom AG zum LG. Sie haben einen **Suspensiveffekt**, das bedeutet, dass die Wirksamkeit der angefochtenen Entscheidung gehemmt, d. h. aufgeschoben ist. Dieser Effekt ist mit der Berufung, § 316 I. und der Revision, § 343 I., nicht dagegen mit der Beschwerde verbunden, § 307 I. Daneben ist der Einspruch gegen einen Strafbefehl, §§ 410 ff., geregelt.

Die **Beschwerde** richtet sich gegen Beschlüsse und Verfügungen, § 304, überprüft wird sowohl die Tat wie die Rechtsfrage, § 308 II.

Die **Berufung** richtet sich gegen Urteile und führt zur Überprüfung der Tat und der Rechtsfrage, § 323.

Die **Revision** richtet sich gegen Urteile, führt aber nur zu einer Überprüfung der Rechtsfrage, § 337. Gegen Urteile, gegen die Berufung eingelegt werden kann, ist eine **Sprungrevision** möglich, § 335 I. Das Verfahren dient der Vereinfachung, wenn es nur auf die Klärung einer Rechtsfrage ankommt. Tatsächlich eröffnet es aber eine weitere Rechtsmittelmöglichkeit, da, wird das Urteil aufgehoben, gegen das neue Urteil der Vorinstanz weiterhin Berufung zulässig ist.

Hat der Angeklagte bzw. haben sein gesetzlicher Vertreter oder die StA zu seinen Gunsten Berufung, Revision eingelegt oder die Wiederaufnahme beantragt, §§ 331 I, 358 II, 373 II, gilt das **Verschlechterungsverbot** (Verbot der reformatio in peius). Das Verbot bezieht sich nur auf die Strafe, nicht auf den Schulterspruch. Will die StA eine höhere Strafe erreichen, muss sie ein Rechtsmittel zu Ungunsten des Beschuldigten einlegen.

- 56 Die StPO ist angewandtes Verfassungsrecht.<sup>66</sup> Gesetze und die Rspr. müssen sich immer am Grundgesetz messen lassen. Das BVerfG entscheidet im Rahmen von Art. 93 I Nr. 2 GG über die Vereinbarkeit von Gesetzen mit dem GG im Wege des **abstrakten** (ein Gesetz im materiellen Sinne wird überprüft) oder **konkreten** (ein Gesetz im materiellen Sinne wird überprüft, das Gegenstand eines Rechtsstreits ist), Art. 100 GG, **Normenkontrollverfahrens**. Grundrechtsverletzungen haben im Strafverfahren die Gerichte, insbesondere im Wege der Berufung und Revision abzuheften. Das BVerfG prüft im Rahmen der **Verfassungsbeschwerde**, Art. 93 I Nr. 4b, die von jedermann erhoben werden kann, ob der Beschwerdeführer durch die öffentliche Gewalt (z. B. die Gerichte), in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner durch Art. 20 IV, 33, 38, 101, 103, 104 GG geschützten Rechte verletzt worden ist. Das setzt neben dem **Rechtsschutzzinteresse** die **Erschöpfung des Rechtswegs** voraus.

## C. Beteiligung des Verletzten am Verfahren

- 57 Im Wege der **Privatklage** werden die Privatklagedelikte, § 374, verfolgt, s. RN 31. Die **Nebenklage** ist in den §§ 395–402 geregelt. Danach tritt neben die StA eine mit eigenen prozessualen Rechten ausgestattete Privatperson als sogenannter Nebenkläger auf. Die Nebenklage soll Personen, die durch eine Straftat verletzt worden sind, eine Verfahrensbeteiligung ermöglichen, dies aus einer Genugtuungsfunktion, zur Kontrolle der StA sowie zur Wahrung ihrer sonstigen Rechte. Die Rechte des Nebenklägers ergeben sich aus § 397 I. Unter den in § 397a genannten Voraussetzungen ist auf Antrag des Nebenklägers ihm ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, sog. „**Opferanwalt**“. Im Rahmen des **Adhäsionsverfahrens** kann der Verletzte, als Antragsberechtigter, seine aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Ansprüche gem. § 403 geltend machen.
- 58 **Sonstige Befugnisse** ergeben sich aus den §§ 406d ff. Sie dienen der Verbesserung des **Opferschutzes**. Die Vorschriften verschaffen dem zur Nebenklage Berechtigten schon vor dessen Abschlusserklärung besondere Befugnisse. Aus § 406h folgt die Pflicht für die Polizei, den Verletzten auf seine Rechte hinzuweisen. An den Dienststellen existieren entsprechende Merkblätter, die dem Betroffenen ausgehändigt werden können.
- 59 Die **Opferentschädigung** ist in dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) geregelt. Darüber hinaus eröffnet § 459a I 2 i. V. m. § 42 3 StGB der Vollstreckungsbehörde bei Geldstrafen die Möglichkeit, Zahlungserleichterung zu gewähren, wenn sonst die Schadenswieder-gutmachung erheblich gefährdet wäre. § 46a StGB eröffnet im Rahmen des

---

66 BVerfG 32, 373,383.

**Täter-Opfer-Ausgleichs** das Absehen von Strafe. Die **Rückgewinnungshilfe** ist in § 111b III, s. RN 242, geregelt. Sie ermöglicht dem Verletzten den Zugriff auf den Tatgewinn. Der Verletzte erhält ein **gesetzliches Pfandrecht** an dem Erlös, den der Tatbeteiligte durch die Vermarktung der Tat in den Medien erlangt, um seine Schadensersatzansprüche gegen diesen durchsetzen zu können, durch das **Opferanspruchssicherungsgesetz**.

## D. Besondere Arten des Verfahrens

### I. Das Strafbefehlsverfahren

Das Strafbefehlsverfahren macht eine Ausnahme davon, dass eine Kriminalstrafe nur aufgrund einer mündlichen Verhandlung verhängt werden darf. Es handelt sich um ein summarisches Verfahren, minder schwere Kriminalität soll schnell und unkompliziert geahndet werden. Das Verfahren ist in den §§ 407 I ff. geregelt.

60

### II. Das Sicherungsverfahren

Das Sicherungsverfahren ist in den §§ 413–416 geregelt. Es beruht auf der Zweispurigkeit des materiellen Strafrechts.<sup>67</sup> Die Voraussetzung der Eröffnung ist, dass ein Strafverfahren wegen Schuld- oder Verhandlungsunfähigkeit des Täters nicht durchgeführt werden kann und dass die Anordnung einer Maßregel, s. § 71 StGB, die selbstständig angeordnet werden kann, nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu erwarten ist, § 413. Ergibt sich in der Hauptverhandlung, dass der Beschuldigte doch schuldfähig ist, ist das Sicherungsverfahren in das allgemeine Strafverfahren überzuleiten, s. § 416 I und II.

61

### III. Das beschleunigte Verfahren

Das beschleunigte Verfahren ist in den §§ 417 – 420 geregelt. Der Sinn liegt darin, der Straftat sofort das Urteil folgen zu lassen. Das beschleunigte Verfahren kann vor dem Strafrichter oder dem Schöffengericht erfolgen, wenn die StA es beantragt und die Sache aufgrund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist, § 417. Aus § 419 folgt, dass keine höhere Strafe als ein Jahr Freiheitsstrafe verhängt werden darf.

62

---

<sup>67</sup> S. Brodag, AT RN 664.

## E. Verfahrensbeteiligte

- 63 Verfahrensbeteiligte sind Personen, die durch eigene Willenserklärungen im prozessualen Sinne gestaltend als Prozesssubjekt mitwirken müssen bzw. dürfen.<sup>68</sup> Zu ihnen zählen Richter, Schöffen, Staatsanwaltschaft, Beschuldigter und Verteidiger, nicht aber die Polizei.

### I. Richter

- 64 Die rechtsprechende Gewalt ist gemäß Art. 92 GG dem Richter anvertraut. Sie wird durch Berufs- und ehrenamtliche Richter wahrgenommen, § 1 DRiG.

Ist der Richter **Vorsitzender** einer Spruchkammer, liegen alle Maßnahmen in seiner Hand, wie die Eröffnung des Hauptverfahrens, die Leitung des Verfahrens pp. Ein Richter kann wegen **Besorgnis der Befangenheit** (s.a. §§ 22, 23) abgelehnt werden, § 24 I.

Der **Ermittlungsrichter** wird tätig, wenn bestimmte Ermittlungshandlungen von einem Richter angeordnet werden müssen, s. z.B. §§ 81a, 98, 105 u. a. Es handelt sich um einen Richter, der nur über die Zulässigkeit der beantragten Handlung entscheidet. Er prüft nur die rechtlichen Voraussetzungen, nicht die Zweckmäßigkeit. Somit übt er keine Rechtsprechungs-, sondern Verwaltungstätigkeit aus und wird im Rahmen verfassungsrechtlich gebotener Amtshilfe, Art. 35 GG, für die StA tätig.<sup>69</sup> Zuständig ist der Richter am AG des Bezirks, in dem diese Handlung vorzunehmen ist, § 162 I 1, s. a. § 169.

Der Ermittlungsrichter kann als „**Notstaatsanwalt**“ fungieren, wenn Ermittlungshandlungen durchzuführen sind, s. § 165, und ein Sta nicht erreichbar ist.

### II. Schöffen

- 65 Schöffen sind ehrenamtliche Richter (Laienrichter), ohne juristische Ausbildung. Sie wirken im Spruchkörper der Strafgerichte in gleicher Funktion und mit gleichen Rechten ausgestattet wie Berufsrichter an der Urteilsfindung mit, haben also das gleiche Stimmrecht, s. §§ 30, 77 I GVG. Darüber hinaus besitzen sie die richterliche Unabhängigkeit, § 45 I 1 DRiG, s. RN 6.

### III. Staatsanwaltschaft

- 66 Die StA ist **Herrin des Ermittlungsverfahrens** (dominus litis). Gemäß § 160 I hat sie das Ermittlungsverfahren einzuleiten, s. RN 44 ff., hat Strafanzeigen und Strafanträge gemäß § 158 entgegenzunehmen. Ihr stehen bestimmte Ein-

---

68 Meyer-Goßner, Einl. RN 71.

69 BVerfG 31, 46.

griffsmaßnahmen zu, s. 6. Teil. Im Rahmen ihrer Entschließung, ob sie Anklage erheben will, hat sie den Sachverhalt zu erforschen. Das kann sie selbst oder durch die Polizei tun. Sie hat sowohl die belastenden wie die entlastenden Umstände zu ermitteln, § 160 II. Daraus folgt, dass die StA zur **Objektivität** verpflichtet ist. Bieten die Ermittlungen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, muss die StA Anklage erheben, § 170 I, s. RN 11., andernfalls stellt sie das Verfahren ein, § 170 II.

In der Hauptverhandlung ist sie **Vertreter der Anklage** (§§ 243 III, 226). Sie muss hier ununterbrochen anwesend sein, § 226, hat die Anklageschrift zu verlesen, § 243 III, im Rahmen der Beweisaufnahme hat sie ein Fragerecht, § 240 II 1, und kann Beweisanträge stellen, § 244ff., am Schluss der Beweisaufnahme hält sie den Schlussvortrag (Plädoyer), § 258 I, darüber hinaus kann sie Rechtsmittel einlegen, auch zu Gunsten des Angeklagten, § 296. Sie ist **Vollstreckungsbehörde**, § 451, s. RN 71. Nach Landesrecht kann sie **Gnadenbehörde**<sup>70</sup> sein, d. h. z. T. bereitet sie Gnadenentscheidungen vor bzw. trifft die Entscheidung selbst, s. § 452.

Die StA gehört zur Exekutive<sup>71</sup>, str. Sie ist hierarchisch und monokratisch strukturiert, d. h. der einzelne Sta ist im Gegensatz zum Richter weisungsgebunden, § 146 GVG.

Auch tritt der einzelne Sta vor Gericht nur als Vertreter des ersten Beamten der StA, § 144 GVG, auf (folgt aus der monokratischen Struktur). Dieser kann das Verfahren jederzeit an sich ziehen (Devolutionsrecht). Im Rahmen des Substitutionsrechts kann der Behördenleiter die Geschäfte einem anderen Sta übertragen, § 145 I 2. Alt. GVG. Ein **Ablehnungsrecht wegen Befangenheit** gegen einen Sta gibt es nicht.

Leiter einer StA bei einem LG ist der **leitende Oberstaatsanwalt**. Er ist Dienstvorgesetzter der seiner Behörde angehörigen Staats- und **Amtsanzwälte**. Letztere brauchen nicht die Befähigung zum Richteramt zu haben (sind Rechtspfleger mit besonderer Ausbildung) und treten nur vor den Amtsgerichten auf, s. §§ 142 I Nr. 3, II; 145 II GVG. Vorgesetzter der leitenden Oberstaatsanwälte seines OLG-Bezirks ist der **Generalstaatsanwalt**, der wiederum dem Justizminister der Länder untersteht (StA ist Ländersache). Der Generalstaatsanwalt hat seinen Sitz bei dem OLG.

Auf Bundesebene ist der **Generalbundesanwalt** Vorgesetzter der Bundesanwälte. Er untersteht dem Bundesjustizminister und vertritt die Anklage vor den OLGs oder dem BGH bei bestimmten Staatsschutzdelikten und Delikten mit terroristischem Hintergrund, § 120, § 142a I 1 GVG.

67

68

<sup>70</sup> Begnadigung bedeutet den völligen oder teilweisen Straferlass nach Rechtskraft des Strafurteils, LR-Wendisch § 452, RN 2.

<sup>71</sup> BVerfG, NJW 2002, 815.